

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Herr Stampf
Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 0444/17- Eingemeindungen
Anfrage nach §9 Abs.2 GeschO - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Stampf,

Erfurt,

in Beantwortung Ihrer Anfrage möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

01

Wann und in welcher Art und Weise wird der Stadtrat in die Beitrittsverhandlungen einbezogen?

Mit Schreiben vom 19.02.2017 wurde der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt davon in Kenntnis gesetzt, dass der Bürgermeister der Gemeinde Mönchenholzhausen, Herr Werner Nolte, vom Gemeinderat Mönchenholzhausen durch Beschluss beauftragt wurde, Verhandlungen mit der Landeshauptstadt Erfurt aufzunehmen, die dem Ziel dienen, eine Eingliederungsvereinbarung zwischen beiden Gebietskörperschaften zu erarbeiten.

Derzeit findet innerhalb der Verwaltung ein entsprechender Abstimmungsprozess über das weitere Verfahren statt. Im weiteren Fortgang ist der Oberbürgermeister durch einen Beschluss des Erfurter Stadtrates zu ermächtigen, entsprechende Verhandlungen aufzunehmen.

Sowohl Verhandlungsergebnis, als auch der Entwurf des möglicherweise zustande kommenden Eingliederungsvertrages bedürfen erneut einer Diskussion und einer Beschlussfassung des Erfurter Stadtrates und seiner Gremien.

02

Hat der Stadtrat eine Entscheidungsbefugnis zur Zustimmung oder Ablehnung des Beitritts?

Es besteht eine beschließende Zuständigkeit des Stadtrates bezüglich der künftigen Gebietsänderung durch Eingliederung der Gemeinde Mönchenholzhausen in die Landeshauptstadt Erfurt, vgl. § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Dort heißt es: Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig, hier also gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 4 ThürKO zur Beschlussfassung über die Gebietsänderung.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Der Hauptausschuss ist vorberatend zuständig gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 a der Geschäftsordnung. Es besteht eine beschließende Zuständigkeit des Stadtrates bei der abschließenden Entscheidung über die Zustimmung oder Ablehnung des Beitritts der Gemeinde Mönchenholzhausen zur Landeshauptstadt Erfurt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein